

**Vorarbeiterzulagen nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-H (Anlage E Abschnitt III zum TV-H)**

Die Beträge der in Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-H geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage E zum TV-H ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz und erhöhen sich ab 1. August 2025 um 5,5 Prozent.

Die Vorarbeiterzulagen betragen:

<b>Nr. der Vorarbeiterzulage</b>	<b>ab 1. August 2025</b>
	Euro/Monat
1	197,88
2	338,70